

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	03.07.2018	Vorberatung	N
2. Kreistag	10.07.2018	Entscheidung	Ö

Eva-Maria Meschenmoser/ 22.06.2018

---

**gez. Dezernent / Datum**

## **Kreistagswahl 2019 - Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise**

### **I. Beschlussentwurf:**

Für die Kreistagswahl im Jahr 2019 wird der Landkreis Ravensburg in \_\_\_\_ Wahlkreise gemäß Anlage \_\_\_\_ eingeteilt.

### **II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Grundlagen**

Die nächste Kreistagswahl findet im Jahr 2019 statt. Die Festlegung des Wahltages durch das Innenministerium steht derzeit noch aus.

Es ist beabsichtigt, die Kommunalwahlen - wie im Jahr 2014 – wieder zusammen mit der Europawahl durchzuführen. Die Wahl zum Europäischen Parlament findet voraussichtlich am 26.05.2019 statt.

Erster Schritt der Vorbereitungsarbeiten für die Kreistagswahl ist die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise. Grundlage hierfür sind die amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Landkreis am 30.09.2017 (Fortschreibung Zensus 2011). Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat Mitte Mai 2018 die amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden des Landkreises Ravensburg zum Stichtag 30.09.2017 (283.253 Einwohner) mitgeteilt.

Da die Einwohnerzahl über 280.000 liegt, beträgt die Mindestzahl der Kreisräte 62. Auf der Basis der Einwohnerzahlen hat die Verwaltung insgesamt 4 Alternativen der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise ausgearbeitet (Anlagen 1 - 4).

Die ausgearbeiteten Alternativen zeigen jeweils auf, wie sich die Sitzverteilung in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend der Einwohnerzahl der im Wahlkreis zusammengefassten Städte und Gemeinden darstellt.

Im Zuge eines möglichen Ausgleichs von in den Wahlkreisen errungenen Mehrsitzen durch den Verhältnisausgleich auf Wahlgebietsebene kann sich die Zahl der Kreisräte um maximal 20%, also auf höchstens 74 Kreisräte erhöhen.

Zeitlich sollte die Wahlkreiseinteilung bis spätestens Ende Juli 2018 feststehen, um eine frühzeitige Durchführung der im Kommunalwahlgesetz vorgeschriebenen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen der Parteien und Wählervereinigungen zur Aufstellung bzw. Benennung der Wahlbewerber in den Wahlkreisen zu ermöglichen.

Über die Wahlkreiseinteilung entscheidet der Kreistag.

## 2. Rückblick

Bei den Kreistagswahlen 1999, 2004, 2009 und 2014 wurde der Landkreis in 10 Wahlkreise eingeteilt. Diese Wahlkreiseinteilung entspricht der in der Anlage 4 enthaltenen Variante der Einteilung in 10 Wahlkreise.

## 3. Sachverhalt

Die Einteilung der Wahlkreise für die Kreistagswahl erfolgt nach den Bestimmungen in § 22 Abs. 4 und 5 LKrO. Welche Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammengefasst werden, ist nach folgenden Kriterien zu entscheiden:

1. Gemeinden, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bilden einen eigenen Wahlkreis. Diese Bestimmung trifft auf die Städte Ravensburg, Weingarten, Wangen i. A., Leutkirch i. A., und Bad Waldsee zu.
2. Anstatt einen eigenen Wahlkreis zu bilden, können die unter Ziffer 1 genannten Städte mit kleineren benachbarten Gemeinden zusammen einen Wahlkreis bilden.
3. Kein Wahlkreis, der entsprechend den Ziffern 1 oder 2 gebildet wird, erhält mehr als zwei Fünftel der Sitze.
4. Die restlichen Gemeinden, die nicht nach den Ziffern 1 und 2 Wahlkreise bilden, werden zu Wahlkreisen mit mindestens 4 und höchstens 8 Sitzen zusammengeschlossen. Bei diesem Zusammenschluss sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.
5. Die auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Lague/Schepers Verfahren ermittelt.

In der Anlage 1 bis 4 haben wir verschiedene Varianten einer Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2019 dargestellt. Die Varianten reichen von einer Einteilung in 7 Wahlkreise bis zu einer Einteilung in 10 Wahlkreise, wie sie bei den zurückliegenden Wahlen zu Grunde gelegt wurde.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

#### 1. Kurzbeschreibung

Für die Durchführung der Wahlen sind neben Fortbildungs- und Bekanntmachungskosten, vor allem die Kosten für den Stimmzetteldruck ausschlaggebend.

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0 - Landrat / Erste Landesbeamtin
Unterteilhaushalt / Amt	06 – Kommunal- und Prüfungsamt
Produktgruppe	1131 - Kommunalaufsicht
Kontierungsobjekt	94205001 – Kreistagswahl

#### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

##### 3.1. **Konsumtiv** (Aufwand)

Sachkonto 42710000 – bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Haushaltsjahr	2018	2019
Planansatz	1.300	58.000

gez. Sybille Schuh / 19.06.2018

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum))

Anlagen 1 bis 4